

Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,

Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr.
12

Erscheint alle 14 Tage. Durch
die Post bezogen vierteljähr-
lich 150.00 M.

Köln, den 7. Juni 1923.

Hauptgeschäftsstelle: Venloer
Wall 8, Fernspr. Anno 8523.
Postfach-Konto Köln 18937.

II.
Jahrg.

Streben!

Oft wird das, was du erstrebst,
Wenn's errungen ist zur Last.
Denn das Leben ist nur Streben,
Glück bringt Streben ohne Raß.
Willst du lange stille stehen,
Wird das Glück bald von dir gehn.

S. R.

Wilde Streiks.

Die fünfzigjährigen Erfahrungen in der deutschen Arbeiterbewegung haben immer und immer wieder gezeigt, daß auch der geringste soziale Fortschritt, oder die Abwehr einer geplanten Verschlechterung nur die Frucht einer planmäßigen, sachhaltigen, wohlüberlegten Arbeit sein kann. Jede spontan ausgebrochene Bewegung, und mögen die Beweggründe noch so berechtigt gewesen sein, hat keinen nachhaltigen Erfolg aufzuweisen gehabt. Daran ändern auch die vereinzelt erzielten Augenblickserfolge gar nichts. Sie alle sind Augenblickserfolge, ohne jede nachhaltige Wirkung geblieben. Wohl aber haben 90 Prozent der wilden Bewegungen und Streiks die ganze Lage der Arbeiterschaft verschlechtert. Diese Nachteile wären noch viel größer gewesen, wenn nicht die Gewerkschaften, wenn sie den Ausbruch einer wilden Bewegung nicht mehr verhindern konnten, versuchten, sie möglichst schnell und günstig zu beenden.

Wie schon die Bezeichnung „wilde“ erkennen läßt, handelt es sich um Bewegungen, die spontan, ohne genügende Vorbereitung, begonnen sind, bei denen weder die Gesetze der Demokratie noch die alten auf Jahrzehnte lange Erfahrung beruhenden Grundsätze der Gewerkschaften beachtet werden, infolge dessen von letzteren weder Gutgehehen, noch den Streikenden geldliche Unterstützung gewährt.

Eine andere Stellungnahme der Gewerkschaften ist gar nicht möglich.

Zwei Vorbedingungen müssen gegeben sein, um einen Streik als einen „legalen“, der die volle moralische und materielle Unterstützung der Gewerkschaften hat, bezeichnen zu können. Zunächst müssen mindestens drei Viertel der beteiligten Arbeitnehmer ihre Zustimmung zur Arbeitseinstellung geben. Die einfache Mehrheit genügt nicht, da in der Regel ein Viertel der Belegschaft, wenn sie im Streik bleibt, genügt, um von vorneherein die Aussicht auf einen Erfolg zu nichte zu machen. Also nicht allein die Achtung, die auch die Gewerkschaft der persönlichen Auffassung eines jeden Mitgliedes und Kollegen zollen muß, rechtfertigt diese Bestimmung. Als zweite Vorbedingung gilt

die Zustimmung der zuständigen Stellen im Verbands- zur Arbeitseinstellung. Eine Bestimmung die heute sehr viel angefeindet wird, aber in der Regel nur von denen, die sich nicht der Mühe unterziehen, den Gründen hierfür nachzugehen. Ein anderes Verfahren ist aber einfach nicht möglich, wenn die Organisation überhaupt noch einen Sinn und Zweck haben soll.

Die zuständigen Gewerkschaftsinstanzen müssen die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Kräfte und Mittel des Verbandes jeweils mit dem größten Erfolge für die Mitglieder verwandt werden. Diese Verantwortung kann ihnen keiner abnehmen, am wenigstens sind die Mitglieder gelassen, dieses zu tun. Geht eine Bewegung gut, werden die Wünsche der Mitglieder befriedigt, ohne größere Opfer bringen zu müssen, sind die Träger der Gewerkschaften die tüchtigen ehrlichen Kerle. Aber wehe ihnen, wenn auch ohne ihre Schuld, trotz aller Vorsicht, eine Bewegung ohne Erfolg verkracht, auch dann, wenn die Gewerkschaftsorgane fast wieder ihrer besseren Ueberzeugung in die Bewegung hingetrieben sind, dann sind und bleiben sie die „Gewerkschaftsbonzens“ die vorher den Lauf der Dinge voraussehen mußten. Auch nicht der kleinste Teil ihrer Verantwortung wird ihnen geschenkt. Niemand findet sich, der für sie in die Bresche zu springen bereit ist.

Diese Verantwortung tragen sie aber nicht nur gegenüber den an der Bewegung direkt beteiligten Mitglieder, sondern gegenüber der gesamten Mitgliedschaft und im weiteren gegenüber der Arbeiterschaft überhaupt. Jeder Streik schadet nicht nur dem betroffenen Arbeitgeber, sondern auch der Wirtschaft und richtet sich zum Teil auch gegen die Arbeitnehmer selbst. Umso mehr aber jeder wilder Streik, der erfahrungsgemäß in 90 Prozent der Fälle im Endeffekt verloren geht.

Bei dieser Sachlage ist es eigentlich selbstverständlich, wenn jeder Ausstand vor Beginn der Sanktion der zuständigen Gewerkschaften unterliegen muß. Nur so ist es möglich, „Für“ und „Wider“ gewissenhaft gegeneinander abzuwägen. Eine Prüfung, die nicht objektiv von einer direkt am Streitfalle beteiligter Seite vorgenommen werden kann. Kläger und Richter in einer Person zu sein, geht nun einmal bei den menschlichen Schwächen und Unzulänglichkeiten auch der Besten nicht. Diese Erwägungen und Prüfungen werden stets von dem Bestreben getragen sein, die Belange der betreffenden Mitglieder in erster Linie wahrzunehmen. Aber wenn die Interessen sämtlicher Mitglieder nicht immer auf einer Linie liegen — Nahe bei-

einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen — dann hat auch das Wohl der Gesamtheit ein Recht auf Beachtung und Berücksichtigung. Ein praktisches Beispiel aus dem wirklichen Leben. Die Belegschaft eines Betriebes verlangt die Genehmigung zum sofortigen Ausstand, ohne die Entscheidungen der tariflich vereinbarten Schlichtungsinstanzen abzuwarten. Die Beweggründe hierzu mögen noch so berechtigt sein. Nur ganz ausnahmsweise wird hier die Gewerkschaft ihre Zustimmung geben können, wenn die die Bewegung begleitenden Umstände dieses durchaus rechtfertigen. In 99 von 100 Fällen verlangt aber das wahre Interesse der Arbeitnehmer die Tariftreue der Gewerkschaften. Jeder Tarifbruch, berechtigt oder unberechtigt, erschwert die Aufrechterhaltung der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer und in der Regel auch die nachfolgenden Tarifverhandlungen in einem Maße, daß der für einen Teil aus einem Streik unter Tarifbruch sich eventuell ergebende Vorteil in gar keinem Verhältnis zu den Nachteilen für die Gesamtheit steht. Zudem hat der Verband auch die Ehre und das Ansehen der Gewerkschaften zu wahren, ein Umstand der leider noch von manchem Mitgliede nicht genügend gewürdigt wird, aber von den über den engen Gesichtskreis des direkt Beteiligten hinausschauenden Gewerkschaftsinstanzen beachtet werden muß.

Ferner muß bei jeder Bewegung, vor Beginn des Ausstandes, gewissenhaft erwogen werden, ob der zu erwartende Erfolg auch im richtigen Verhältnis zu den Opfern des Kampfes — und solche fordert auch der gewonnene Streik — steht. Nicht zuletzt verlangt auch die Frage: „Ist das erstrebte Ziel nicht auf anderem Wege, unter Vermeidung des offenen Kampfes, zu erreichen,“ der genauen Prüfung.

Wird von diesen Grundfragen, die Gemeingut sämtlicher deutschen Gewerkschaften sind, in ihren Satzungen niedergelegt, Beachtung fordern, abgewichen, dann dieses ist dieses die Art an die Wurzel der Bewegung legen, die dem deutschen Arbeitnehmer nur allein noch die Garantie für eine Ueberwindung der letzten unhaltbaren Zustände geben kann.

Die Gewerkschaften tragen aber nach Lage der Dinge nicht nur die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht, sondern weit darüber hinaus für das deutsche Volk. Mit Recht schrieb die Kölnische Zeitung unlangst:

„Das, was uns im Ruhrgebiet retten kann, sind nur die Gewerkschaften, deren

Wirk und Disziplin die Hunderttausende von Arbeitern zusammenhalten muß, um der kommunistischen Gefahr und dem Anarchismus vorzubeugen. Sie haben die deutschen Gewerkschaften im Augenblick tiefster vaterländischer Erniedrigung eine größere Aufgabe und eine größere Verantwortung getragen, als heute im befehlten Ruhrgebiet. Möge ihr Wirken uns vor Schlimmern bewahren."

Von unseren Mitgliedern dürfen wir daher wohl erwarten, daß sie sich dieser großen Aufgabe würdig erweisen und durch gewerkschaftliche Disziplin auch in bösen Stunden das Vaterland retten helfen.

Gewiß, schwer genug wird es ihnen heute gemacht. Der Groß und der Unmut über die Bewucherung, die Durchbrechung der Dämme gegen den ständigen Kapitalsturz, die Sorge und Not um das Notwendigste in mancher Familie, mag manchen an den Rand der Verzweiflung treiben. Dieses Alles darf aber nicht dazu führen, durch wilde Streiks und Putzschüsse das Durcheinander zu vergrößern und der Anarchie Vorschub zu leisten. Nicht nur im Interesse des Volkes, des eigenen Standes, sondern auch der eigenen Existenz wegen, muß lästige Ueberlegung und volles Vertrauen zu den erwählten Führern die Oberhand gewinnen gegen alle Verlockungen der blinden Leidenschaft Folge zu leisten.

Geplante Arbeitslosenversicherung.

Die Einführung der geplante Arbeitslosenversicherung ist seit längerer Zeit von der deutschen Regierung ins Auge gefaßt. Mitte vorigen Jahres brachte sie einen diesbezüglichen Gesetzentwurf heraus. Derselbe ist von dem sozialpolitischen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates beraten worden. Das Plenum des Reichswirtschaftsrates hat sich damit in seiner letzten Sitzung beschäftigt und ihn verabschiedet. Das Gesetz wird, wenn es in der jetzt vorliegenden Form auch vom Reichstag angenommen wird, für die Arbeitnehmererschaft von weittragender Bedeutung sein. Der Versicherungspflicht unterliegen alle Personen, die versicherungsrechtlich sind. Auch die in den öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer sind, entgegen dem Regierungsentwurf, in die Versicherung einbezogen worden. Das gleiche gilt für die mit häuslichen Diensten beschäftigten Personen und für die unständig Beschäftigten. Für Letztere jedoch nur insoweit, als sie auf Anordnung der obersten Landesbehörde gegen Krankheit versichert sind. Wer aus einer versicherungsrechtlichen Beschäftigung ausscheidet, kann sich freiwillig weiterversichern.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer arbeitsfähig, arbeitsbereit, aber unwillig oder aus einem wichtigen Grunde freiwillig arbeitslos ist, die Wartzeit erfüllt und den Anspruch auf die Unterstützung noch nicht verliert hat. Keinen Anspruch auf Unterstützung hat derjenige, der sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten für die Dauer der Weigerung. Berechtigter Grund zur Arbeitsverweigerung liegt vor, wenn für die Arbeit nicht der im Beruf übliche Lohn gezahlt wird, soweit die Löhne nicht tariflich geregelt sind oder die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann; oder wenn die Unterlast gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist. Ferner, wenn der Arbeits-

lose Ernährer von Familienangehörigen ist und die Versorgung derselben nicht hinreichend gesichert erscheint. Nach dem Regierungsentwurf sollte für die infolge Streik oder Aussperrung entstandene Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung nicht bestehen. Diese Bestimmung war lange Zeit sehr heiß umstritten und erst während der Plenarsitzung gelang es, eine annehmbare Verständigung zu erzielen. Der in Frage kommende Paragraph (15) erhielt dabei folgende Fassung, die von Dr. Thissen und Prof. Heyde in Vorschlag gebracht wurde:

„(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch inländischen Ausstand oder inländische Aussperrung unmittelbar verursacht ist, haben für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Keinen Anspruch auf Unterstützung haben auch arbeitslos gewordene Versicherte im selben Betriebe, in Zweigbetrieben oder Teilbetrieben eines Unternehmens, die nach dem Betriebszweck zusammengehören und sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden befinden. Infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung mittelbar arbeitslos gewordene Versicherte fremder Betriebe sind dann zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung für diese Arbeitslosen eine Unbilligkeit darstellen würde, weil der von dieser Arbeitslosigkeit betroffene Betrieb nur in einem losen Zusammenhang mit dem unmittelbar von dem Streik oder der Aussperrung betroffenen Betriebe steht.

(2) Ob und wann ein Ausstand oder eine Aussperrung beendet ist sowie ob die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 oder 3 gegeben sind, stellt im Zweifelsfalle, wenn es an der Feststellung hierüber von anderer unabhängiger Stelle mangelt, auf Antrag von beteiligter Seite ein Schlichtergericht, bestehend aus drei Unparteiischen, von denen je einer ein Vertreter des Reichs, des Landes und der Gemeinde sein muß, sowie aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern. Die Beisitzer müssen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweise entnommen werden.“

Die Unterstützung wird nach Ablauf von 7 Tagen seit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird vom Reichsarbeitsminister festgesetzt im Einvernehmen mit einem Ausschuss, der aus je einem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsfinanzministeriums, 6 Mitgliedern des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung und 6 Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats, gebildet wird. Neben der Arbeitslosenunterstützung sollen Familienzuschläge gewährt werden. Die Unterstützung soll einschließlich der Familienzuschläge drei Viertel des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes nicht übersteigen. Sie wird für die sieben Tage der Woche gewährt und kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise in Sachleistungen erfolgen.

Für die Meldungen zuständig ist der Arbeitsnachweis des Wohnortes oder dessen örtliche Meldestellen. Eine Anrechnung etwaigen Arbeitsverdienstes auf die Arbeitslosenunterstützung findet nur dann statt, sofern dieser Verdienst in einer Kalenderwoche 20 Proz. der vollen Arbeitslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge übersteigt. Jedoch wird dieser Rechetrag nicht in voller Höhe, sondern nur mit 60 Proz. angerechnet. Die Arbeitslosenunterstützung wird bis zur Dauer von

12 Wochen gewährt. Die Gemeinden sind berechtigt, alle Arbeitslosen, die sie zu unterstützen haben, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes oder einer anderen gleichwertigen Krankenkasse gegen Krankheit zu versichern.

Neben der Unterstützung für volle Arbeitslosigkeit kann auch für teilweise Arbeitslosigkeit (Kurzarbeiter) Unterstützung gezahlt werden. Den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung können die Arbeitgeber stellen, die Betriebsvertretung der Arbeitnehmer oder, soweit eine solche nicht besteht, die Arbeitnehmererschaft des Betriebes selbst. Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, die nachweisen, daß sie außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes Arbeit fest angenommen haben, können die Kosten der Reise nach dem Arbeitsort ersetzt bekommen. Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung können Unterstützungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung gewährt werden, soweit sie geeignet sind, Arbeitslose der Arbeitslosigkeit zu entziehen. Aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung können Darlehen und Zuschüsse zur Unterstützung von wirtschaftlichen Maßnahmen bewilligt werden, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern (wirtschaftliche Arbeitslosenfürsorge). Als solchen kommen vornehmlich in Betracht Bodenverbesserungsarbeiten, Straßen- und Kanalbauten, und der Bau von Siedlungswohnungen.

Die Mittel für die Versicherung werden aufgebracht durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und durch Zuschüsse des Reichs, der Länder und Gemeinden, und zwar entfällt auf den Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die öffentlichen Körperschaften je ein Drittel. Von Letzteren soll das Reich $\frac{1}{3}$, die Länder $\frac{1}{3}$ und die Gemeinden $\frac{1}{3}$ tragen. Die Höhe der Beiträge und deren jeweilige Geltungsdauer werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem nach § 19 bestellten Ausschuss festgesetzt. Die jährliche Belastung darf jedoch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen eine Lohnsumme für 6 Arbeitstage nicht übersteigen. Die nach dem Jahresdurchschnitt der Löhne und Gehälter der Versicherten in den hauptsächlichsten, der Versicherung unterliegenden Berufen geschätzt wird. Das gleiche gilt für Länder und Gemeinden hinsichtlich ihres Anteils aus dem öffentlichen Mittelaufwande der Versicherung.

Die in der Land- oder Forstwirtschaft, oder in häuslichen Diensten Beschäftigten sollen eine eigene Gefahrenklasse mit entsprechenden geringeren Beiträgen bilden, während alle übrigen Versicherten einer allgemeinen Gefahrenklasse angehören. Die Beitragspflicht des Arbeitnehmers ruht während der Zeit, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird. Die Beiträge müssen vom Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse eingezahlt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz können mit Geld- oder Gefängnisstrafen bestraft werden.

Bei der Schaffung der geplante Arbeitslosenversicherung handelt es sich, wie bei allen denartigen Gesetzen, um einen Sprung ins Dunkle. Im Interesse der Arbeitnehmererschaft wäre allerdings zu wünschen, daß der große Wurf gelingt. Das Wort in dieser Sache hat nunmehr der Reichstag, bei dem auch die endgültige Entscheidung liegt.

Wirtschaftliches und Soziales.

Die Postpreiserhöhung.

Am 1. Juni ist eine weitere Verteuerung des Postes eingetreten, die je nach Lage der örtlichen Verhältnisse, eine Verdoppelung bis zu einer Verdreifung des bisherigen Preis-

es bedeutet. Er erscheint ausgeschlossen, daß die Arbeitnehmer diese Erhöhung auch nur zum Teil auf sich nehmen können. Bei den in den letzten Jahren kräftig gestiegenen Realloöhnen verdrängt die Ernährungsweise keine weitere Einküpfung, wenn nicht das letzte Wertvolle, was uns der Friedensvertrag noch gelassen hat, die lebende Arbeitskraft, erheblich geschädigt werden soll. Die Brotpreiserhöhung wie auch die Verteuerung der übrigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände muß daher von den Arbeitnehmern restlos abgewälzt, daß heißt durch Lohn- und Gehaltssteigerungen vollständig ausgeglichen werden.

Der Reichsarbeitsminister hat bereits entsprechende Mitteilungen an die zuständigen Stellen, insbesondere den Schlichtungsstellen gelangen lassen, bei den bevorstehenden Lohnverhandlungen und Schlichtungsverfahren die Forderung zu berücksichtigen. Ein Vorgehen, was in Anbetracht der im April erfolgten Stellungnahme der Reichsregierung zur Lohnfrage unbedingt notwendig war.

Erhöhung der Sozialrentenzuschüsse. Mit Wirkung vom 1. März d. J. ab ist die laufende Rentenzuschuhunterstützung für die Rentenempfänger der Invaliden- und Angehörtenversicherung wiederum wesentlich erhöht worden, und zwar ist das Jahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente durch Unterstützung aufzufüllen auf 600 000 M, einer Witwen- oder Witwerrente auf 540 000 M, einer Waisenrente auf 300 000 M. Für jedes vom Rentenempfänger unterhaltene unterhaltsberechtigtes Kind erhöht sich die Jahreseinkommensgrenze um 70 000 M. Erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Haushalt von Rentenempfängern sind den zuzugerechtigten Kindern des Rentenempfängers gleichgestellt.

An Rente wird auf das Gesamtjahreseinkommen nur die als Teuerungsprämie gewährte Rentenerhöhung angerechnet, das ist 9000 M jährlich, bei Waisenrenten 6500 M jährlich. Das Arbeitseinkommen des Rentenempfängers bleibt bis zu einem Jahresbetrage von 800 000 M steuerfrei; weiterhin bleiben anrechnungsfrei bis zu einem Jahresbetrage von 100 000 M Bezüge auf Grund des Reichsvergütungsgesetzes vom 12. Mai 1920 oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus den öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie Sparguthaben. Bei Anrechnung des übrigen Einkommens, also insbesondere auch bei Anrechnung von Unterstützungsbeiträgen, die unterhaltspflichtige Angehörige leisten können, ist es wie bisher verblieben. Die Rentenempfänger, die bereits den laufenden Rentenzuschuß beziehen, erhalten die Erhöhung und die Nachzahlung für den Monat März und April d. J. bei der nächsten regelmäßigen Zahlung. Eines besonderen Antrages bedarf es hierzu nicht.

Soll die Arbeitszeit verlängert werden? Die Stimmen, daß mit einer schematischen Verlängerung der Arbeitszeit auch tatsächlich mehr produziert werden könnte, wollen noch immer nicht verstummen. Dabei werden in völlig unzutreffender Weise die Vorkriegsverhältnisse angeführt. Nach der Tarifvertragspolitik des Jahres 1912 arbeiteten: bis zu 9 Stunden im Sommer 38 Prozent, im Winter 69,4 Prozent; 10 Stunden im Sommer 57,7, im Winter 77,2 Prozent länger als 10 Stunden im Sommer 4,3, im Winter 3,4 Prozent. Heute wird einfach mit dem Wort „Vorkriegsverhältnisse“ eine schändliche Arbeitszeit gefordert. Könnte aber, so muß man sich fragen, auch bei erheblicher Verlängerung der Arbeitszeit die Vorkriegsproduktion erreicht werden? Wenn man

die Verengung unseres Kohlenbass, die Verengung unseres wirtschaftlichen Kapitals um rund 40 Prozent und den Ausfall von rund zwei Millionen blühender Menschen rechnet, die im Glauben an eine bessere Zukunft Deutschlands gefassten sind, kommt man zu einer Verneinung. Leider wird auch in der gelehrten Nationalökonomie heute vielfach die Wirtschaft dem Menschen vorgezogen, und der Mensch zu einem Objekt der Wirtschaft gemacht. Das möchte erträglich sein bei einer hohen Lebenshaltung der deutschen Arbeitnehmer, wie wir sie vor dem Kriege hatten. Und schon damals wurde über Niedergang der Volkskraft geklagt. Heute hat der Mensch der Wirtschaft voranzugehen. Ein Beweis dafür, daß die heutigen Leistungen bei einer Uebererschreitung der geltenden Arbeitszeit wesentlich gesteigert oder gar ausreichend gesteigert werden können, ist bisher nirgends erbracht worden. In dem Sachverständigen-Gutachten des vorläufigen Reichswirtschaftsrates findet man auch ein solches von dem Industriellen Dr. Bosh. Derselbe hat den Achtstundentag schon seit Jahrzehnten in seinem Betriebe eingeführt und erklärt, daß er sich nur unter den dringendsten Umständen zu vorübergehender Ueberstundenarbeit entschloß, da in den acht Stunden alles Mögliche aus einem Menschen herausgeholt werden könne. Nur dann, wenn Wertverbesserungen nicht schnell genug vorgenommen werden können, hält er eine vorübergehende Mehrarbeit für erforderlich. Man wird also bei aller Anerkennung des Standpunktes, daß Mehrproduktion unter allen Umständen notwendig ist, einer schematischen Verlängerung des Achtstundentages nicht das Wort reden dürfen und daran festhalten müssen, daß der durch die Hungerkatastrophe und die Folgen des verlorenen Krieges geschwächte deutsche Mensch eine Belastung über das Maß seiner Kräfte nicht erträgt, und daß dieses Maß heute im wesentlichen bereits erreicht ist.

Arbeiterbewegung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund zur Lage. „Unsere Kraft dem Vaterlande!“

Die Vertreter der Verbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Einbruchgebiet (Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Gesamtverband der Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften) nahmen am 18. Mai in einer Konferenz in Hamm Stellung zur augenblicklichen Lage. Nach eingehendem Gedankenaustausch wurde einmütig folgende Entschliessung angenommen:

„Gewalttaten, die jeder Menschlichkeit Hohn sprechen, kennzeichnen die augenblickliche Lage in den von den fremden Gewalttätigen besetzten Gebieten. Unter Mißachtung von Recht und Moral werden fortgesetzt über unschuldige Volksgenossen unerhörte Gefängnis- und Geldstrafen verhängt, selbst vor Todesurteilen schrecken die Gewalttäter nicht zurück. Zahlreiche Familien werden hirtal von der heimatischen Scholle vertrieben und ihrer Habhaftigkeiten beraubt.“

Die Opfer dieser Gewalt sind uns Vorbild treuer Pflichterfüllung. Größer wie ihr Leiden ist die Schande ihrer Schergen. Frankreich soll wissen: Jede seiner Gewalttaten steigert den Willen und die Kraft des Volkes an der Ruhr zum Widerstande, bis Recht und Freiheit wieder Geltung erlangt haben.

Von der deutschen Regierung erwarten wir, daß sie mit sicherer Hand und ohne Schwäche bei den sich andahnenden Verhandlungen des Lebensnotwendigsten und Freiheiten des Volkes und des Reiches zu wahren weiß. Der rückhaltlosen Unterstützung der Bevölkerung an der Ruhr darf die Regierung hierbei nach wie vor sicher sein. Von der Bevölkerung im unbesetzten Deutschland erwarten wir nach wie

vor den gleichen Geist hingebender Treue. Als seelischen und materiellen Kräfte gebildet in dieser Stunde allein dem Vaterlande. Am Opferwillen eines einigen deutschen Volkes werden alle Absichten Frankreichs gescheitern.“

Der Vorwurf „Hakenkreuzler“ eine Beleidigung. Im Betriebe der Straßenbahnhauptwerkstätte in München spielte sich folgender Vorgang ab: Der Arbeiter Kern, Mitglied des freien Verbandes, machte seinem Mitarbeiter und Verbandskollegen Holler vor den übrigen Arbeitern den Vorwurf, daß er ein „Hakenkreuzler“, also Mitglied der nationalsozialistischen Arbeiterpartei, sei. Holler faßte diese Bezeichnung als eine Beleidigung auf, weshalb er den Arbeiter Kern zum Sühnetermin laden ließ, um evtl. eine Beleidigungsklage anstrengen zu können. Beim Sühnetermin kam es zu einem Vergleich, was aus folgendem Inzerat der Münchner Post (Organ der sozialdem. Partei) wie folgt zum Ausdruck kommt: Erklärung: Herrn Holler zu beledigen war nicht meine Absicht. Durch Ausgleich geschlichtet. Kern. Diese auf Grund des Vergleichs abgegebene Erklärung bedarf einer weiteren Aufklärung. Nach dem Vergleich wurde noch vereinbart, daß Kern 5000 M an die Münchener Armenkasse zu zahlen habe und daß der Vergleich in den Betriebsräumen öffentlich anzuschlagen ist. Durch diesen Vergleich findet auch die unter dem Namen „Hakenkreuzler“ laufende nat.-soz. Arbeiterbewegung ihre richtige Bewertung.

Beamtenfragen.

Die neuen Beamtengehälter.

Mit Wirkung vom 1. Juli sollen nach einem vom Reichsfinanzminister dem Reichsrat vorgelegten Gesetzentwurf die Grundgehälter neu geregelt werden.

Bei den aufsteigenden Gehältern beträgt das Grundgehalt monatlich:

(Die erste Ziffer ist das Anfangsgrundgehalt, die zweite das Endgrundgehalt.)

- Gruppe 1 174 000 bis 232 000; Gruppe 2 193 000 bis 257 000; Gruppe 3 210 000 bis 280 000; Gruppe 4 233 000 bis 311 000; Gruppe 5 259 000 bis 345 000; Gruppe 6 290 000 bis 386 000; Gruppe 7 330 000 bis 440 000; Gruppe 8 380 000 bis 506 000; Gruppe 9 497 000 bis 582 000; Gruppe 10 520 000 bis 639 000; Gruppe 11 624 000 bis 832 000; Gruppe 12 749 000 bis 998 000; Gruppe 13 935 000 bis 1 247 000 M.

Die Ortszuschläge sind nach der Ortsklasse und nach der Höhe der Grundgehälter gestaffelt. Das Wartegeld soll 80 Prozent des bei der Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Dienstleistungsbetrages betragen. Das Witwengeld soll hinter einem Drittel des niedrigen ruhengehaltsfähigen Dienstleistungsbetrages in der Besoldungsgruppe 1 zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhengehaltsfähigen Dienstleistungsbetrages in der Besoldungsgruppe B 2 übersteigen.

Aus den Bezirken und Ortsgruppen.

Nürnberg. Eine Karl besuchte 31. teuliche Straßenbahner Versammlung, einberufen von der Beamtenführungsgruppe unseres Verbandes fand am Donnerstag, den 24. Mai statt.

Kollege Wittelind eröffnete die Versammlung mit einem kurzen Hinweis auf den Zweck derselben und begrüßte den Referenten des Abends, Bezirksleiter Martin Kasper, welcher aus Karlsruhe.

Derselbe verkehrte sich in zweistündigem einbrunsvollem Vortrag über die Lage der Straßenbahnen und der Straßenbahner vor,

und nach dem Kriege. Er wies darauf hin, daß die Gehalts- und Lohnverhältnisse vor dem Kriege auch ungenügend waren.

Der Herr-im-Haus-Standpunkt der Unternehmer brachte es soweit, daß von einem Mitbestimmungsrecht der Straßenbahner gar keine Rede sein konnte und konnten die Straßenbahner zur damaligen Zeit nur Pflichten aber hatten keine Rechte.

Die derzeitige wirtschaftliche Lage der Straßenbahnbetriebe hat es mit sich gebracht, daß viele deutsche Straßenbahnen stillgelegt sind. Massive Maßnahmen dieser Direktionen bei Einschränkung des Betriebes haben wesentlich hierzu mit beigetragen. Auch die Schlußfolgerungen der Staatsbahnen bei nahe zusammenliegenden Städten wie z. B. Nürnberg-Kürth, wo Staats- und Straßenbahnen fahren, trägt nicht unwesentlich mit dazu bei. Redner schildert die gefährliche Tätigkeit des Straßenbahnführers in den verkehrsreichen und manchmal recht engen Straßen. Hinsichtlich dieser gefährlichen Tätigkeit sei die stündige Dienstleistung lang genug. Deshalb wehren sich die Straßenbahner entschlossen gegen eine Verlängerung der Dienstzeit, wie dieses vielfach auf Umwegen versucht wird.

An der Hand einer vom Referenten selbst angefertigten Tabelle über die Gehaltsbezüge der Nürnberger Straßenbahner auf Grund der Beamtenbesoldungsordnung und der für den Monat Mai errechneten Bezüge ging Redner schief mit der prozentualen Erhöhung ins Gericht. Am Schluß gab Redner noch die notwendige Aufklärung und Erläuterung zu der für die Straßenbahner bestehenden Organisation. Er forderte die Nürnberger Straßenbahner, die dem Beamtenbund noch angehören oder bereits aus demselben ausgestiegen sind, auf sich frei zu machen und auf eigene Füße zu stellen in einer Berufsorganisation und zwar im Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen.

Stürmischer Beifall wurde dem Referenten zu teil und war allgemein das Gefühl, daß der frühere Nachmann und Berufscollegen aus eigener Erfahrung und Anschauung gesprochen hatte.

Nach dem Referate fand freie Aussprache statt. Als erster meldete sich Herr Windhagen, der Gruppenleiter der Straßenbahner im Beamtenbund. An dem sachlichen Referat fand er trotz aller Bemerkungen nichts auszusetzen. Dafür nahm er die Direktionen der Straßenbahnen in Schutz und erklärte, die Not des Volkes zwingt zum Übergang auf die Staatsbahnen. Auch verteidigte er die Verhältnisse die sich in Nürnberger Straßenbahnbetrieben eingeschlichen haben. Man glaube nahezu, einen Arbeitgebederretter vor sich zu haben. Auch gab er die Gründe an, warum die jetzige Organisation, der er vorzuziehen habe, bisher nichts für die Straßenbahner getan habe. Er sagte: die Organisation habe nichts tun wollen für die Kollegen, damit, wenn die Sache schief ginge und doch nichts erreicht worden wäre, der Organisation keinen Vorwurf gemacht werden könnte. Dieser sonderbare Standpunkt eines Arbeitnehmerretters löste allgemeinen Unwillen bei den Anwesenden aus. Damit hatte man der Direktion freies Hand gelassen und mehrere Hundert Straßenbahner haben dieses auch bereits durch den Kündigungssettel verwirklichen müssen. Als Mitglied des Beamtenbundes empfiehlt Herr Windhagen zum Schluß seiner Ausführungen den sozialdemokratischen Transportarbeiterverband (Verkehrsbund). Damit haben die Straßenbahner klar gesehen, wohin man sie führen will. Kollege Wittelnd ging auf die gemachten Ausführungen ein, verpflichtete Punkt für Punkt dieser sonderbaren und verschwommenen Ansichten, was von den Versammelten mit allgemeinem Beifall quittiert wurde.

Die nachfolgenden Diskussionsredner Richard Stamm und Schiebler gestellten sofort das bisherige Verhalten des Herrn Windhagen und kamen zu der Auffassung, daß endlich mit dem Herrn Windhagen gebrochen werden müsse, an-

gen vertritt. Sie sprachen sich im Sinne des Referenten aus und forderten die Anwesenden auf, sich unserem Verbands anzuschließen. Damit dürfte wohl eine entscheidende Wendung in der Nürnberger Straßenbahner Bewegung eingetreten sein.

Nach einem kernigen Schlußwort des Referenten wurde die für die Nürnberger Straßenbahner überaus lehrreiche Versammlung geschlossen. Der Erfolg dieser Versammlung hat sich bereits gezeigt. Eine Anzahl Uebertritte zu unserem Verbands sind zu verzeichnen. Jetzt gilt es mit aller Kraft weiter zu arbeiten und die Beamtenschaftsgruppe unseres Verbandes weiter auszubauen und zu festigen.

Zwischen. Die am 5. Mai abgehaltene Generalversammlung war gut besucht. Kollege Birzelbach gab in seinem Jahresbericht ein anschauliches Bild der geleisteten Arbeit. Wir können mit dem Erreichten zufrieden sein. Der Kassenericht des Kollegen Schubert zeigte eine Einnahme von 274 000 Mark und eine Ausgabe von 43 000 Mark. Beide Berichte wurden von der Versammlung mit Befriedigung aufgenommen und dem Gesamtvorstand Entlastung erteilt. Kollege Komat (Weipzig) schilderte die wirtschaftlichen Verhältnisse in letzter Zeit und die schweren Aufgaben, die uns zu erledigen bevorstehen. Der neue Reichsmantelvertrag für die Gemeindegewerkschaften hat die Frage vorliegen: Was müssen wir tun, um derartige Rückschritte wieder gut zu machen? In der Vorstandswahl wurde der Kollege O. Kremer als 1. Vorsitzender und Kollege Rehm als 2. Vorsitzender gewählt. Kollege O. Schubert wurde als Kassierer wiedergewählt. Kollege Kremer dankte dem bisherigen Vorsitzenden Kollegen Birzelbach, der die Ortsgruppe unter schwierigen Verhältnissen gegründet hat, für seine gebrachten Opfer und versprach alles zu tun, die Ortsgruppe in dem alten Geiste weiterzuführen. Durch die Mithilfe der Kollegen muß es uns auch in Zwickau gelingen, die Ortsgruppe weiter auszubauen.

Staatsarbeiter.

Koblenz. Endlich ist es gelungen, unserem Verbands Eingang unter den hiesigen Flußbauarbeitern zu verschaffen. Als Mitglieder des katholischen Arbeitervereins sahen dieselben die richtige Konsequenz, traten aus dem sozialdemokratischen Verbands aus — und in unseren Verband über. In einer am 20. Mai abgehaltenen Versammlung sprach Beizeleiter Weitzer-München über die Tätigkeit unseres Verbandes für die Flußbauarbeiter in Bayern. Schon vor 15 Jahren wurden programmatische Forderungen aufgestellt für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der hiesigen Flußbauarbeiter. Die auf einer Landeskonferenz in Deggendorf im August 1912 aufgestellten Forderungen wirkten sich schon zum Teil in der im Jahre 1913 geschaffenen Arbeitsordnung aus. Durch den Abschluß des Tarifvertrages von 1919 waren weitere Fortschritte zu verzeichnen. Der in diesem Jahre abgeschlossene Tarifvertrag brachte die Flußbauarbeiter den Verhältnissen der übrigen Staatsarbeiter näher in Bezug auf Bezahlung der Wochenfeiertage, Festzahlung des Lohnes im Krankheitsfalle, Entfernungszulagen usw. Der Verband machte es sich eben zur Aufgabe, ernstlich für die Interessen der Flußbauarbeiter einzutreten. Nach dem Vortrage wurde die Gründung der Ortsgruppe beschlossen und die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Aus demselben gingen hervor: Wiedemann Jos., Vors.; Hid, Martin, Kass., Santhobaner, Leonh., Schriftführer und Baus, Aug., als Kassierer. Die gewählten nahmen die Wahl dankend an und erklärten sich bereit, unserem Verband unter den hiesigen Flußbauarbeitern den Eingang zu verschaffen.

Büchertisch.

2. wichtige Schriften:
1. Die geistigen Grundlagen der Christl.-nat. Arbeiterbewegung. 2. Auflage.

Daß diese Schrift so kurz nach Erscheinen neu aufgelegt werden mußte, beweist, daß die Herausgabe ein Bedürfnis war, und die vielen glänzenden Besprechungen zeugen von dem Wert des Büchleins. Die Schrift zeigt unsere Bewegung in ihren Tiefen Grundlagen des Christlich-Religiösen, in ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Einstellung. Als einzige Grundlage fruchtbarer Arbeiterbewegung und Volkskulturarbeit gibt es nur die „Christliche Gemeinschafts-Idee“.

2. Wie wahr ist mich gegen eine Entlassung? Heute, in der Zeit drohender Betriebsbeschränkungen und Arbeitslosigkeit ist diese Frage geradezu eine Schicksalsfrage für Millionen von Arbeitern. Um unsere Kollegen vor einer ungerechtfertigten Kündigung zu schützen, haben wir unter obigem Titel eine Schrift herausgegeben, die alle einschlägigen Bestimmungen über die Kündigung von Arbeitern in knapper und übersichtlicher Darstellung enthält.

Die augenblickliche Wirtschaftslage, die aller Wahrscheinlichkeit nach sich noch verschlechtern wird, zwingt jeden Arbeitnehmer, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen von Betriebsbeschränkungen und Entlassungen vertraut zu machen.

Preis: Grundzahl 0,40 M.
Die Grundzahl werden mit der Schlüsselzahl des Pfortenvertrags, die bei jeder Verbandszeitung und Buchhandlung zu erfragen ist, vervielfältigt. Für Mitglieder beträgt die Schlüsselzahl 600 weniger. Zur Zeit beträgt die Schlüsselzahl 3000 bzw. 2500. Außerdem liefern wir ohne Berechnung der Sendungskosten. Bei größeren Bestellungen Sonderabatt.
Christlicher Gewerkschaftsverlag
Berlin-Wilmersdorf, Kottbusstraße 25 I. Et.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 10. bis 16. Juni ist der 24. Wochenbeitrag fällig.

Da die Bezüge der Tageszeitung „Der Deutsche“ Die Postquittungen zum Bezüge der Zeitung für den Monat Mai sind umgehend der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes, Köln, Benloerwall 9 einzulösen. Erfolgt die Einlösung nicht, so sind wir gezwungen, die Ortsgruppen mit dem auf sie entfallenden Betrag für die von uns aufzubringenden Pflichtexemplare zu belasten.
Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Wilhelm Spieler, Mühlheim-R.	25. 1. 23
Anton Julowal, Mainz	26. 2. 23
Paul Penn, München	27. 4. 23
Simon Weisinger, München	21. 4. 23
Heinz Kraus, Wiesbaden	2 5. 23
Johann Kulep, Koblenz	3. 5. 23
Arnold Knein, Bensdorf	17. 5. 23
Stephan Mauer, Bonn a. Rh.	17. 5. 23
Wathias Sulzenbacher, München	20. 5. 23
Robert Schlot, Münster i. W.	22. 5. 23

die Kollegin:

Sophie Bruber, Frankfurt a. M. 2. 5. 23

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. Eidmann, Köln, Benloerwall 9.
Druckverl. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr.